



GZ R 276/1-IV/4/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Dienstnehmerentsendung nach Litauen durch den deutschen Arbeitgeber
(EAS 1248)**

Schließt ein in Österreich ansässiger Diplomingenieur mit einer in Frankfurt am Main ansässigen Gesellschaft einen Dienstvertrag ab, auf Grund dessen in der Folge ein Auslandseinsatz in Vilnius (Litauen) für die Dauer von 5 bis 9 Monaten vorgesehen ist, dann unterliegen die hierfür von der deutschen Gesellschaft gezahlten Gehälter gemäß § 1 EStG der inländischen Besteuerung. Nur soweit die Gehälter auf Zeiträume entfallen, die beruflich auf deutschem Staatsgebiet zugebracht wurden, sind sie gemäß Art. 9 des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens, BGBl. Nr. 221/1955, aus der inländischen Besteuerungsgrundlage auszuscheiden. Die in Österreich steuerlich zu erfassenden Gehälter sind korrespondierend dazu nach der zitierten Abkommensbestimmung in Deutschland von der Lohnabzugsbesteuerung zu entlasten. Zur Klärung der weiteren Einzelheiten Ihres Besteuerungsfalles wird eine Kontaktaufnahme mit Ihrem österreichischen Wohnsitzfinanzamt (Fachbereichsleiter für zwischenstaatliches Steuerrecht) empfohlen.

30. März 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: